

Benutzungsordnung für das „Haus des Gastes“ in Kleinwaabs

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im „Haus des Gastes“ und ist Grundlage jeder Benutzung.

§ 2

Benutzer

Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind

1. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde und Gäste der Gemeinde als Einzelpersonen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September eines jeden Jahres in der Zeit von

10.00 Uhr bis 19.00 Uhr,

in den Oster- und Herbstferien des Landes Schleswig-Holstein nach Bedarf,
2. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Waabs als Gastgeber/innen von Empfängen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr, unabhängig von den Jahreszeiten, bei Zahlung einer Benutzungsgebühr in Höhe von 75,00 € und unter Verrechnung eines Pfandgeldes in Höhe von 150,00 € pro Empfang,
3. alle örtlichen Vereine der Gemeinde mit Zustimmung des Bürgermeisters, unabhängig von den Jahreszeiten,
4. Jugendgruppen mit Zustimmung des Bürgermeisters nur unter Aufsicht einer verantwortlichen volljährigen Person, unabhängig von den Jahreszeiten,
5. alle gemeindlichen Gremien, unabhängig von den Jahreszeiten.

§ 3

Benutzungsvereinbarung

Die Gemeinde schließt mit Bürgerinnen und Bürgern, den Vereinen und Jugendgruppen eine Benutzungsvereinbarung, sofern eine Veranstaltung geplant ist.

§ 4

Umfang der Benutzung

- (1) Die zur Benutzung überlassenen Räume werden in der Benutzungsvereinbarung festgelegt. Andere als die vertraglich festgelegten Räume dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde benutzt werden.

Der Veranstalter kann während der vereinbarten Benutzungsdauer Dritten Zutritt zu allen ihm überlassenen Räumen gewähren. Die Ausübung des Hausrechtes der Gemeinde bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Räume sind in dem Zustand, in dem sie dem Veranstalter übergeben wurden, nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Das Anbringen von Dekorationen bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Dekorationen sind unmittelbar nach der Veranstaltung auf Kosten des Veranstalters zu entfernen. Die Gemeinde ist zur Ersatzvornahme berechtigt.
- (3) Kosten und Nebenkosten, die über branchenähnlichem Umfang für Bestuhlung, Beleuchtung, Reinigung und Heizung hinaus entstehen, werden in Rechnung gestellt. Dies gilt besonders für Reinigungsarbeiten bei erheblicher Verschmutzung. Diese werden durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.
- (4) Im „Haus des Gastes“ sind nicht zugelassen:
 - a) Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland richten,
 - b) Veranstaltungen, die geeignet sind, Schäden an Gebäude und Einrichtung des „Haus des Gastes“ hervorzurufen,
 - c) Ausstellungen lebender Tiere,
 - d) Ausstellungen, die mit erheblicher Geruchs- und Lärmbelästigung verbunden sind.
- (5) Gastronomische Nutzung ist nicht zugelassen.

§ 5

Benutzungsdauer

Anfang und Ende der Benutzung sowie die Dauer der Veranstaltung werden in der Benutzungsvereinbarung festgelegt. Eine Benutzung außerhalb der festgelegten Zeiten bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 6

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Räumen des „Haus des Gastes“ entstehen. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung der Ansprüche auf ein Verschulden beruht und wer es verursacht hat.
Einzelpersonen haften im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
- (2) Die Haftung der Gemeinde gegenüber dem Veranstalter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Kosten für Schäden am Gebäude, an der Einrichtung, am Küchengeschirr etc. sowie am Außengelände des „Haus des Gastes“, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, lässt sich die Gemeinde vom Veranstalter ersetzen.
- (4) Die Veranstalter haften der Gemeinde für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den ihnen zur Benutzung überlassenen Räumen. Sie haften weiterhin für die Befolgung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, die auf die Durchführung ihrer Veranstaltungen anwendbar sind; sie haben die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten.

§ 7

Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen.
- (2) Er hat alle im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, besonders die Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben, selbst zu erfüllen.
- (3) Das zur Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personal ist vom Veranstalter zu stellen.
- (4) Alle für die Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen, insbesondere Vorankündigung der Veranstaltung, Druck und Verkauf der Eintrittskarten, Sanitäts- und Feuerschutzdienst, sind vom Veranstalter zu treffen. Auf Plakaten, Handzetteln und Anzeigen ist der Name des Veranstalters deutlich lesbar anzubringen.

§ 8

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung wird vom Bürgermeister der Gemeinde im Vertretungsfalle von dem von ihm Beauftragten wahrgenommen. Er übt für die Gemeinde das Hausrecht aus und trifft alle notwendigen Entscheidungen.

Unbeschadet des Abs. 1 ist den Anordnungen der im „Haus des Gastes“ beschäftigten Dienstkräften der Gemeinde Folge zu leisten.

§ 9

Inkrafttreten

Die geänderte Benutzungsordnung für das „Haus des Gastes“ in Kleinwaabs tritt am 01.06.2006 in Kraft.

Waabs, den 12.05.2006

Gemeinde W a a b s

- Steinacker -
Bürgermeister